

verlorenen alten Chronik schöpften, welche bis c. 1070 reichte, den späteren Chronisten noch mit einer Fortsetzung vorlag. Darin waren schon Regino und die Ann. Altahenses benutzt, sie kann aber nicht vor 1200 geschrieben sein. Uebereinstimmung mit den Altah. findet sich nur von 1041 bis 1046, und hier haben die ung. Chroniken und auch Aventin mehr: es muss ein selbständiges Werk über die Ungarnkriege Heinrichs III. gegeben haben, welches nur auszugsweise in die Altah. überging, wie das auch schon von Zeissberg u. a. angenommen ist.

---

Von der Zeitschrift 'Archives de l'Orient latin' ist der 2. Band erschienen (Paris, Leroux 1884), welcher wieder sehr umfangreich und reichhaltig ist; doch berührt unsere Aufgabe darin nur wenig. A, S. 17—88 steht der im N. A. VIII, S. 213, erwähnte Aufsatz von H. Hagenmeyer über die Nachrichten vom 1. Kreuzzug in der Zimmerischen Chronik; C, S. 297—303, eine fingierte Correspondenz zwischen Clemens V. und dem Sultan, von Wattenbach.

---

Für das Neue Archiv erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, dass die von Waitz IV, S. 615 beschriebene Handschrift Nr. 285 Collection Barrois der Bibliothek des Earl von Ashburnham in ihrem ersten Theile, 'sequitur de iure civile Burgund.', von mir untersucht worden ist. Sie enthält diejenigen Stücke von Petrus Exceptiones legum Romanorum, die nicht in der Collectio Tubing. stehen und bildet mit letzterer die Quelle des Petrus. Eine Untersuchung wird meine im nächsten Jahre bevorstehende Schrift 'Studium und Wissenschaft römischen Rechts im früheren Mittelalter' liefern.

Amsterdam, d. 22./12. 85.

Dr. Max Conrat (Cohn).

---

In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, VI, Germanist. Abth. S. 141 ff. handelt L. R. von Salis über die Lex Romana Curiensis. Die Abfassung wird zwischen 843 und 859 gesetzt und der rätische Ursprung gegen Wagner vertheidigt.

K. Z.

---

In dem Buch des General Favé, 'L'empire des Francs', wird eine Französische Uebersetzung der Lex Salica gegeben. Revue critique 1885 Nr. 15.

---

Der Schluss des von Boretius als Nr. 134 herausgegebenen Capitulare Ludwigs d. Fr., Capitul. I, p. 268 sq. c. 4. 5 (= Ansegis IV, 73. 74) findet sich theilweise auf einem neu aufgefundenen Handschriftenfragment der kgl. Bibliothek zu München saec. IX. ohne wesentliche Abweichung vom gedruckten Texte.

K. Z.

---